

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Softwareteststellung vom 01.11.2014

AGBs für Softwareteststellung

1. Leistungen der BITWORKS GmbH

(1) BITWORKS überlässt dem Vertragspartner eine Testlizenz der in der Teststellungsvereinbarung spezifizierten Software zu Testzwecken ("Teststellung") für den im Leistungsschein vereinbarten Testzeitraum ("Testphase").

(2) Als Testlizenz wird eine zeitlich befristete und ausschließlich zu Evaluierungszwecken überlassene Lizenz der Vertragssoftware bezeichnet. Sie unterliegt u.a. den NFR ("Not-for-Resale") Bestimmungen.

(3) Die Testlizenz der Software wird vom Vertragspartner ausschließlich zur Prüfung der Eignung für den eigenen Einsatz und zur Präsentation verwendet.

(4) BITWORKS stellt dem Vertragspartner innerhalb der Testphase die in der Teststellungsvereinbarung spezifizierten Softwaremodule, Anzahl von Server- /Clientlizenzen für die spezifizierten Standorte zur Verfügung.

(5) BITWORKS leistet telefonischen/E-Mail-Support zu individuellen Anfragen des Vertragspartners. Im Rahmen der Beratung beantwortet BITWORKS während der Allgemeinen Geschäftszeiten Fragen zur Software, zur Produktdokumentation, zum Programmablauf bzw. zur Anwendung der unterstützten Produkte.

(6) Nach Ablauf des Testzeitraums kann die Testlizenz durch eine entgeltliche Regelung (Kauf, Miete ...) zur zeitlich unbeschränkten Vollversion freigeschaltet werden.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Vertragspartner verpflichtet sich, BITWORKS Informationen zu den Ergebnissen der Teststellung mitzuteilen (Funktionen, Usability, Performance, BITWORKS Support und Projektmanagement).

3. Preise, Entgelte

(1) Die Kosten für die während der Teststellung anfallenden Leistungen sind in der Teststellungsvereinbarung oder einem gesonderten Angebot geregelt

(2) Zusätzliche Leistungen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung und werden nach der BITWORKS Preis- und Konditionenliste berechnet.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung der Teststellungsvereinbarung erteilt wurde.

(2) Dieser Vertrag wird für die in der Teststellungsvereinbarung festgelegte Dauer abgeschlossen.

5. Geheimhaltung und Rechte

(1) BITWORKS und der Vertragspartner verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge und Verfahren, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwenden.

(2) Die eingesetzte urheber- und markenrechtlich geschützte Software unterliegt dem jeweiligen Endbenutzer-Lizenzvertrag („EULA“).

Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und -Abkommen und durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. BITWORKS oder deren Lieferanten gehören das Eigentum, Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software.

Die Software darf nicht zurückentwickelt, dekompiert / disassembliert oder in ihren Funktionen reproduziert werden.

Die dem Softwareprodukt beiliegende unterstützende Dokumentation darf auch nicht in Auszügen reproduziert und weitergegeben werden.

Erkenntnisse über den Einsatz und die Nutzung der Software dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden

(3) Die Nutzungsberechtigung des Vertragspartners an der Software erlischt nach Beendigung der Testphase. Sämtliche Lieferungen, die installierte Software als auch ggf. erstellte Sicherungskopien sind vom Vertragspartner zu löschen. Die Erledigung bestätigt der Vertragspartner schriftlich gegenüber BITWORKS.

(4) Die Rechte an den in die Software vom Vertragspartner eingebrachten Daten verbleiben beim Vertragspartner.

6. Schlussbestimmungen

(1) Für die Software-Teststellung gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/docs/agb) und auf die Software-Lizenzbedingungen (EULA) (bitworks.net/docs/eula) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Software-Lizenzbedingungen (EULA) zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Software-Teststellung und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.